



Einwohnergemeinde Moosseedorf

Reglement über Bau, Betrieb und Unterhalt für die Signallieferung der Datenübertragungsanlage Moosseedorf

Gemeindeversammlung vom 18. Oktober 2004

Zweck der Anlage	Art. 1 Zur Vermittlung von analogen und digitalen Signalen (wie Radio-, Fernseh-, Telefon-, Daten-, und Internetsignalen, Liste nicht abschliessend) und zum Schutz des Ortsbildes vor Verunstaltung durch Aussenantennen erstellt und unterhält die Gemeinde Moosseedorf eine kabelgebundene Gemeinschaftsantennenanlage.
Finanzierung	Art. 2 Die Erstellungs-, Betriebs- und Verwaltungskosten sind durch Anschluss- und Benützungsgebühren zu decken. Es wird eine eigene Betriebs- und Vermögensrechnung geführt. Die zu erhebenden Gebühren sind so zu bemessen, dass die Anlage selbsttragend ist und zu gegebener Zeit an die technischen Neuerungen angepasst wird.
Vermittlungsumfang	Art. 3 ¹ Die Gemeinde wird unter Berücksichtigung der finanziellen und technischen Möglichkeiten alle erhältlichen analogen und digitalen Signale beschaffen und an die Abonnenten weiterleiten. ² Sie führt die Kabelanlage auf dem wirtschaftlichsten Weg bis zu den anzuschliessenden Liegenschaften. Andere Leitungsführungen können nur ausnahmsweise unter Übernahme der Mehrkosten durch den Gesuchsteller berücksichtigt werden.
Anschlussberechtigung	Art. 4 ¹ Jeder Hauseigentümer ist berechtigt, seine Liegenschaften innerhalb der Erschliessungszone gemäss Anhang im Rahmen der Bedingungen dieses Reglements und gegen Bezahlung der festgesetzten Gebühren an die Gemeinschaftsantenne anzuschliessen. ² Der Anschluss ist freiwillig; es besteht kein Anschlusszwang. ³ Ausserhalb der Erschliessungszone erfolgt der Anschluss nur unter Übernahme der Zuleitungskosten und Bezahlung der ordentlichen Gebühren durch den Abonnenten. ⁴ Jeder Hauseigentümer ist berechtigt, bei Nichtbedarf Antennenanschlüsse plombieren zu lassen. Für den Plombierungsaufwand wird eine Gebühr (siehe Gebührenverordnung) verrechnet. Diese Gebühr gilt ebenfalls für vom Abonnenten verursachte Leergänge des Antennenmonteurs. Bei einem späteren Entfernen der Plombe zur Wiederinbetriebnahme des Antennenanschlusses wird pro Wohnung ebenfalls eine Gebühr (siehe Gebührenverordnung) verrechnet. Der Auftrag zum Plombieren des Anschlusses kann nur vom Hauseigentümer und nicht von den Mietern erteilt werden.
Leistungsabgrenzung	Art. 5 ¹ Die gemeindeeigene Kabelzuführung wird in der Regel bis in den Keller jeder angeschlossenen Liegenschaft bis und mit Hausanschlusskasten erstellt. ² Für Reiheneinfamilienhäuser oder zusammengebaute Häuser wird grundsätzlich nur eine Kabelzuführung erstellt (gemeinsamer Anschluss) ³ Die damit verbundenen Kosten werden durch die Anschlussgebühr abgegolten.

⁴ Die zur Verteilung der Signale notwendigen Verstärkungsstationen werden durch die Gemeinde erstellt und unterhalten.

⁵ Die Hausinstallation ab der Hausanschlussdose ist Sache der Abonnenten. Nach Fertigstellung ist die Installation der Gemeinde zur Abnahmekontrolle anzumelden. Die Signalabgabe erfolgt nur bei vorschrittgemäss ausgeführter Hausinstallation.

⁶ Die Tiefbauarbeiten, wie Grabarbeiten, Liefern und Verlegen des Kabelschutzrohres, Hauseinführung etc., gehen zu Lasten des Eigentümers.

Aussenantennen

Art. 6

¹ Einzelne Parabolspiegel / -antennen werden gemäss der gültigen Baugesetzgebung behandelt

² Die Errichtung aller Aussenantennen, z. B. für Polizeifunk, Betriebsfunk, Fernsehen, Radio konzessionierte Funkamateure etc. richtet sich nach dem Baureglement.

Hausinstallation

Art. 7

¹ Hausinstallationen ab gemeindeeigenen Hausanschlusskasten dürfen nur durch fachlich ausgewiesene Installateuren ausgeführt werden.

² Die Swisscable - Richtlinien für Inneninstallationen sind verbindlich.

³ Der Eigentümer benachrichtigt nach Fertigstellung der Hausinstallation die Gemeinde. Die Hausverteilanlagen wird durch die Gemeinde überprüft und abgenommen.

⁴ Provisorische Installationen oder Anschlüsse sind nicht gestattet.

Durchleitung

Art. 8

¹ Die Liegenschafts- und Wohnungseigentümer haben im Sinne von Art. 691 bis 693 ZGB die Durchleitung von Kabeln der öffentlichen Gemeinschaftsantenne kostenlos, jedoch gegen Entschädigung des verursachten Schadens, zu gestatten, auch wenn die Liegenschaft oder die Eigentumswohnung an das gemeindeeigene Verteilnetz nicht angeschlossen wird.

² Die Liegenschaftsbesitzer haben an einer allgemein zugänglichen Stelle Verstärker und andere für den Betrieb der Anlage erforderliche Installationen kostenlos zu dulden, sofern der Standort mit ihnen vorgängig festgelegt wurde oder die Einrichtung beim Erwerb der Liegenschaft schon vorhanden war.

³ Mit dem Anschluss eines Abonnementsvertrages verpflichtet sich der Abonnement zur Erteilung des Durchleitungsrechtes, auch für die Erschliessung der benachbarten Liegenschaften über sein Grundstück.

⁴ Die von der Gemeinde mit Bau, Betrieb, Unterhalt und Verwaltung beauftragten Personen sind berechtigt, ihr Aufsichts- und Kontrollrecht auszuüben und Räume mit Fernsehanschlüssen, Verteil- und Verstärkeranlagen zu angemessener Zeit zu betreten.

- Art. 9**
- Gebühren ¹ Die Gebühren sind vom Gemeinderat festzusetzen und bei Bedarf zu ändern. Sie sind so zu bemessen, dass der Ertrag die jährlichen Aufwendungen für Betrieb, Unterhalt, Amortisation sowie Verzinsung eventueller Kredite deckt. Die jeweils gültigen Gebührenansätze sind in einer Gebührenverordnung festgehalten, welche bei der Gemeindeverwaltung erhältlich ist.
- ² Das Inkasso der Gebühren erfolgt ausschliesslich bei den Besitzern der angeschlossenen Liegenschaften.
- Art. 10**
- Anschlussgebühr ¹ Die Anschlussgebühr ist einmalig und besteht aus einer Grundtaxe sowie einer Taxe je Wohnung, Betrieb oder Einheit und zusätzlicher Anschlussdose. Für jede zusätzliche Anschlussdose in der gleichen Wohnung wird die Hälfte der Wohnungstaxe erhoben.
- ² Die Anschlussgebühr wird für alle in der Liegenschaft vorhandenen Wohnungen berechnet, auch wenn einzelne Mieter zum Zeitpunkt des Anschlusses keine Signale empfangen, noch eine entsprechende Installation besitzen.
- ³ Die Anschlussgebühr wird errechnet, indem die Grundtaxe, die Wohnungstaxen sowie die Taxen für die zusätzlichen Anschlussdosen zusammengezählt werden. Die so ermittelte Anschlussgebühr ist nicht teilbar.
- ⁴ Für Reiheneinfamilienhäuser, zusammengebaute Häuser und Eigentumswohnungen, die durch eine Kabelzuführung angeschlossen werden, berechnet sich die Anschlussgebühr wie bei einem der gesamten Wohnungszahl entsprechenden Mehrfamilienhaus.
- ⁵ Für Anschlüsse, bei welchen die Programme zu gewerblichen oder kommerziellen Zwecken benützt werden, regelt der Gemeinderat die Gebühren besonders.
- ⁶ Die Anschlussgebühr wird mit der Erstellung der Kabelzuführung zur Zahlung fällig.
- ⁷ Bei Aufhebung des Anschlusses kann die Anschlussgebühr weder ganz noch teilweise zurückgefordert werden.
- ⁸ Für Liegenschaften, deren Eigentümer die erste Anschlussmöglichkeiten nicht nützen, wird bei einem späteren Anschluss eine um 50% erhöhte Anschlussgebühr verrechnet.
- Art. 11**
- Benützungsg Gebühr ¹ Die Benützungsg Gebühr wird für jede erschlossene Wohnung jährlich beim Liegenschaftsbesitzer erhoben. Als erschlossen gilt jede Wohnung, in welcher die Signalentnahme möglich ist.
- ² Für zusätzliche Anschlussdosen in der gleichen Wohnung wird keine Benützungsg Gebühr erhoben.
- ³ Die Benützungsg Gebühr wird fällig, sobald die Hausinstallation mit der Kabelzuführung verbunden ist. Die Zahlungspflicht beginnt mit dem

ersten Tag des dem Anschluss folgenden Monats.

⁴ Die Benutzungsgebühr muss entrichtet werden, sobald ein angebotenes Produkt (TV, Radio, Internet, Pay-TV, Video on demande, Telefonie, etc.) angeschlossen wird.

Haftung	<p>Art. 12</p> <p>¹ Die Abonnenten haben keinen Anspruch auf Entschädigung für Schäden, die ihnen aus der Einschränkung oder Unterbrechung der Signallieferung erwachsen.</p> <p>² Die Gemeinde Moosseedorf übernimmt keine Haftung für Signalinhalte.</p>
Ausnahmen	<p>Art. 13</p> <p>¹ Der Gemeinderat ist ermächtigt, für gemeinnützige oder charitativen Zwecken dienende Institutionen abweichende Gebührenregelungen zu treffen.</p> <p>² Der Gemeinderat ist ermächtigt, Bezüglern von Ergänzungsleistungen der AHV/IV, welchen von der Billag auf ein entsprechendes Gesuch hin die Radio- und Fernsehkonzessionsgebühren erlassen werden, von der Benutzungsgebühr zu befreien, bzw. diese zurück zu vergüten.</p> <p>³ Spezielle Regelungen kann der Gemeinderat auch zum Anschluss ausserhalb des Gemeindegebietes liegender Interessenten erlassen, unter Berücksichtigung der jeweils gültigen Swisscable Richtlinien.</p>
Sonderfälle	<p>Art. 14</p> <p>In diesem Reglement nicht geregelte Fälle insbesondere Einkaufsläden und Gewerbegebäude werden durch den Gemeinderat behandelt und entschieden.</p>
Sanktionen	<p>Art. 15</p> <p>¹ Widerhandlungen gegen dieses Reglement werden wie folgt geahndet:</p> <ul style="list-style-type: none">• durch Verweigerung oder Rückzug des Anschlusses.• bei widerrechtlich erstellten Anlagen verfügt der Gemeinderat, unter Fristansetzung, die Entfernung der widerrechtlich erstellten Anlagenteile auf Kosten des Pflichtigen. <p>² Im übrigen richtet sich der Rechtsschutz gegenüber der Anwendung und Sanktionen bei Verletzung dieses Reglements nach dem kantonalen Recht.</p> <p>³ Gegen Entscheide und Verfügungen der zuständigen Verwaltungsstellen kann innere 14 Tagen an den Gemeinderat rekuriert werden. Gegen Entscheide des Gemeinderates kann innerhalb 30 Tagen Beschwerde beim Regierungstatthalter eingereicht werden.</p>
Inkrafttreten	<p>Art. 16</p> <p>Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2005 in Kraft.</p>

Genehmigung

Dieses Reglement über Bau, Betrieb und Unterhalt für die Signallieferung der Datenübertragungsanlage Moosseedorf wurde an der Gemeindeversammlung vom 18. Oktober 2004 genehmigt.

Moosseedorf, 19. Oktober 2004

Gemeinderat Moosseedorf

Peter Bill
Gemeindepräsident

Peter Scholl
Gemeindeschreiber

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 18. September bis 18. Oktober 2004 (dreißig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Diese Auflage wurde im Amtsanzeiger Fraubrunnen Nr. 38, vom 17. September 2004 und Nr. 42, 15. Oktober 2004, publiziert.

Moosseedorf, 19. Oktober 2004

Gemeindeverwaltung Moosseedorf

Peter Scholl
Gemeindeschreiber